

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/839**

A02, A19



Landesgeschäftsführer

45657 Recklinghausen
Limperstraße 40

Tel. 02361 5899-10
Fax 02361 5899-50

E-Mail: k.kleerbaum@kpv-nrw.de
Internet: www.kpv-nrw.de

Kle-Rum

1. Oktober 2018

KPV/NRW, Postfach 10 09 62, 45609 Recklinghausen

Herrn
Hans-Willi Körfges MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Heimat,
Kommunales, Bauen und Wohnen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

**Entwurf des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur
Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften
(Drucksache 17/2994)**

- Ihr Schreiben vom 19. September 2018 -

Sehr geehrter Herr Körfges,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen
zu dürfen.

Gerne merken wir hierzu Folgendes an:

A. Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

**I. Artikel 2 – Vollständige Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom
15. Dezember 2016**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezem-
ber 2016 vollständig aufgehoben werden.

Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 2. November 2016 zum damaligen Gesetzge-
bungsverfahren begrüßen wir diesen Schritt, da für dieses Gesetz in der Praxis kein tatsächlicher
Änderungsbedarf bestand und besteht.

II. Artikel 1 – Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Einführung einer optionalen Vorprüfung zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll bereits in einem frühzeitigen Stadium ein an einen Antrag geknüpftes Vorprüfungsrecht der Initiatorinnen und Initiatoren über die Zulässigkeit eines von ihnen geplanten Bürgerbegehrens eingeführt werden. Gleichzeitig soll die maßgebliche Bezugsgröße für notwendig zu erreichende Unterschriftenquoten festgesetzt werden.

Den letztgenannten Punkt begrüßen wir aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich.

Die Einführung eines frühzeitigen Vorprüfungsrechts sehen wir jedoch kritisch.

Aus unserer Sicht sind die bestehenden Regelungen in § 26 GO NRW vollkommen ausreichend.

Die geplante Neuregelung birgt die Gefahr, dass sich bereits bei einer sehr kleinen Anzahl von Unterstützern dieses Antrags der Rat mindestens zweimal mit einem Bürgerbegehren befassen müsste. Zunächst müssten die Gremien über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der Sache entscheiden, nach abschließender Einreichung müsste der Rat dann noch einmal das Erreichen des Quorums prüfen und gegebenenfalls feststellen.

Beide Entscheidungen dürften gegenüber den Initiatoren als Verwaltungsakte zu qualifizieren sein, gegen die wiederum eine entsprechende Klagemöglichkeit bestünde.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Rat unverzüglich über die Vorprüfung entscheiden muss. Diese zeitliche Vorgabe dürfte es nach unserer Auffassung kaum zulassen, einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen zu überschreiten und eine möglicherweise danach bereits vorgesehene Ratssitzung als Sitzung für die Beschlussfassung auszuwählen.

Deshalb schlagen wir vor, den Gesetzentwurf wenigstens an zwei Stellen zu verändern.

Zum einen sollte dem Rat die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidung über die Zulässigkeit auch in der nächsten turnusmäßigen Sitzung zu fassen.

Darüber hinaus sollte das Quorum, welches für die Unterstützung des Antrags auf eine vorzeitige Zulässigkeitsprüfung notwendig ist, wenigstens auf die Hälfte des Quorums angehoben werden, das für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens insgesamt erforderlich ist.

2. Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 sowie der zweiten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 30. November 2016 eingeführte zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wurde und wird von uns ausdrücklich begrüßt und für erforderlich gehalten.

Die dem damaligen Gesetzentwurf zugrunde gelegenen Beratungen in der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes haben in dieser Sache unseres Erachtens zwei maßgebliche Aspekte betont.

Ziel war es einerseits, eine Diskussion über die Höhe der Aufwandsentschädigung – wie auch bei der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder im Übrigen – möglichst nicht auf die kommunalen Vertretungen zu verlagern, um etwaige Neiddebatten von Beginn an zu unterbinden.

Deshalb war bereits die vom Gesetzgeber eingeführte Möglichkeit, Ausnahmen in der Hauptsatzung zu regeln, eine Durchbrechung dieses Ziels, die in vielen Kommunen zu einer erwartbaren Diskussion über die Angemessenheit einer zusätzlichen Entschädigung für Ausschussvorsitzende geführt hat.

Zweiter maßgeblicher Aspekt war die Festsetzung als Aufwandsentschädigung und nicht als Sitzungsgeld, da nicht nur der zusätzliche Aufwand während einer Sitzung abgegolten werden sollte. Sinn und Zweck der Regelung war vielmehr, gerade die zusätzliche Arbeit außerhalb der Sitzungen auszugleichen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Jahr 2016 favorisieren wir weiterhin eine landesgesetzliche Regelung, die verbindlich für möglichst alle Ausschüsse eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung vorsieht.

Der Gesetzentwurf erweitert dagegen nunmehr die Flexibilität in den Kommunen und stärkt damit die Kommunale Selbstverwaltung.

Wir begrüßen, dass es bei dem gesetzlichen Regelfall einer monatlichen zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende bleibt. Wir halten es angesichts der obigen Ausführungen für zwingend notwendig, dass an der im Gesetzentwurf vorgesehenen erforderlichen Mehrheit von 2/3 der Ratsmitglieder zur Beschlussfassung über Ausnahmen von diesem Regelfall festgehalten wird.

Wir halten es ebenfalls für sinnvoll und richtig, dass die Änderungen erst mit Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode und damit am 1. November 2020 in Kraft treten. Damit ist gewährleistet, dass die nunmehr beschlossenen Regelungen bis dahin Bestand haben.

3. Einschränkungen der Möglichkeit für Sachkundige Bürger an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 58 Abs. 1 Satz 4 GO NRW und § 48 Abs. 4 GO NRW derart klarstellend zu vereinheitlichen, dass Sachkundige Bürgerinnen und Bürger nur insoweit an nichtöffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen teilnehmen dürfen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Wir halten diese Einengung für nicht zielführend und regen stattdessen an, die vorgebrachten datenschutzrechtlichen Bedenken dahingehend zu überprüfen, ob eine Erweiterung der Teilnahmerechte auf alle nichtöffentlichen Sitzungen möglich ist. Zum einen nehmen an nichtöffentlichen Sitzungen in der Praxis auch zahlreiche Verwaltungsmitarbeiter etc. teil, die ebenso zu einer Erweiterung des Kreises derjenigen beitragen, die von den nichtöffentlichen Themen Kenntnis erlangen. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sind aber ebenso wie Ratsmitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zum anderen wirkt sich diese Einschränkung auch auf die Beratungen in den Fraktionen aus und läuft einer Attraktivierung des Ehrenamtes entgegen.

4. Anpassung der Regelungen zur Wahl von Beigeordneten an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes

Gegen die Anpassung der Regelung aus der GO NRW an das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz bestehen unseres Erachtens keine Einwände.

III. Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP

1. Gegen den Änderungsantrag Drucksache 17/3200 bestehen keine Bedenken.
2. Die Änderungsvorschläge der Nummern 1., 2., 3.a) bis d) sowie 4. sind nachvollziehbar. Gegen diese bestehen keine Bedenken.

Die Schaffung der Möglichkeit, anstelle eines Integrationsrates auch einen Integrationsausschuss durch Beschluss des Rates zu bilden und auf diesen die Regelungen der §§ 57 Abs. 4 Satz 1 und 58 GO NRW zur Anwendung zu bringen, ihn mithin wie einen klassischen Ratsausschuss zu behandeln, sehen wir kritisch.

Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen gibt es derzeit keinen Bedarf für eine Neuregelung. Vielmehr stehen Menschen mit Migrationshintergrund mit der derzeitigen Gesetzeslage, insbesondere den Rechten aus § 27 Abs. 8 GO NRW, hinreichend Möglichkeiten zur Verfügung, ihre Anliegen gegenüber dem Rat und seinen Gremien so vorzutragen, dass diese sich auch damit auseinandersetzen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Viktor Kleerbaum
Landesgeschäftsführer